

Informationen zum Ortsgericht

Das Ortsgericht bildet in Hessen eine Hilfsbehörde der Justiz.

Die jeweiligen Ortsgerichtsmitglieder werden von der Gemeindevertretung dem Amtsgericht vorgeschlagen und von dort bestellt und ernannt. Für jedes Ortsgericht werden ein Ortsgerichtsvorsteher und vier Ortsgerichtsschöffen bestellt.

Nach dem Ortsgerichtsgesetz (OGG) ist das Ortsgericht in seinem Bezirk für folgenden Aufgaben zuständig:

Im privaten / privatrechtlichen Bereich:

- Beglaubigung von Unterschriften
- Beglaubigung von Abschriften öffentlicher und privater Urkunden (Hinweis: Die Beglaubigung von Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde wird nur vom Standesamt vorgenommen!)
- Vornahme von Grundstücksschätzungen innerhalb des Gemeindebereiches

In Grundbuchangelegenheiten:

- Beglaubigung von Unterschriften
- Eintragung oder Löschung von Lasten oder Beschränkungen in Abteilung II des Grundbuches
- Eintragung oder Löschung von Grundschulden oder Hypotheken in Abteilung III des Grundbuches

In Vereinsangelegenheiten:

- Beglaubigung von Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB bei Mitteilungen an das Vereinsregister

In Erbangelegenheiten:

- Beglaubigung der Unterschrift bei Anträgen an das Nachlassgericht bei Erbausschlagungen

Bei Sterbefällen:

- Aufnahme von Sterbefallanzeigen mit den Angehörigen zur Weiterleitung an das Nachlassgericht
- Nachlasssicherung von Amts wegen (wenn ein Bedürfnis besteht)

Gemäß der jeweiligen Kostenordnung wird eine Gebühr erhoben, die vom Geschäftswert des Rechtsgeschäftes abhängig ist.

Schätzungen von Grundstücken:

Gemäß dem Hessischen Ortsgerichtsgesetz sind die Ortsgerichte berechtigt, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Gemeindegebiet bzw. Ortsteile) Wertschätzungen von Immobilien d.h. unbebaute und bebaute Grundstücke sowie Eigentumswohnungen durchzuführen.

Eine solche Schätzung beantragen kann grundsätzlich jeder Eigentümer oder Miteigentümer der Immobilie. Es genügt ein schriftlicher formloser Antrag, in dem das zu schätzende Objekt genau zu bezeichnen ist (Grundbuchblatt und –band sowie Angaben zu Flur und Flurstücksbezeichnung).

Das Ortsgericht setzt sich dann mit dem Antragsteller in Verbindung und vereinbart einen Termin zur Besichtigung des Objektes.

Das Ortsgericht stellt dem Antragsteller eine Schätzungsurkunde aus, für die eine Gebühr nach der jeweils geltenden Kostenordnung erhoben wird und die ebenfalls abhängig vom Gesamtwert ist.